

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 48

Helmstedt, den 20.12.2013

66. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

206	Bekanntmachung der Satzung des Landkreises Helmstedt über die Festlegung der Schulbezirke der unter seiner Trägerschaft stehenden allgemein bildenden Schulen	516
207	Öffentliche Bekanntmachung der Auflösung des Abwasserverbandes Nord-Elm	522
208	Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Weddel-Lehre	523
209	Bekanntmachung der 2. Änderung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Königslutter am Elm (Straßenreinigungsgebührensatzung)	524
210	Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Helmstedt (Abwassergebührensatzung) vom 01.01.2013	525
211	Bekanntmachung der Bauleitplanung der Stadt Königslutter am Elm; hier: 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Königslutter am Elm (FNP1980)	526
212	Bekanntmachung der Bauleitplanung der Stadt Königslutter am Elm; hier: 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 - Driebenberg I	527
213	Bekanntmachung der Stadt Helmstedt; hier: Übergang eines Sitzes im Ortsrat Emmerstedt	528

214	Berichtigung der Bekanntmachung Nr. 204, im Amtsblatt Nr. 47 vom 11.12.2013; hier: Bekanntmachung der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht an Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplanes „Süplingen-Mitte“	529
215	Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Süplingen (Hebesatzsatzung)	531
216	Bekanntmachung der Neufassung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Nord-Elm	532
217	Bekanntmachung der Neufassung Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Samtgemeinde Nord-Elm	547
218	Bekanntmachung der Benutzungsordnung für die Friedhofskapellen der Samtgemeinde Nord-Elm	549
219	Bekanntmachung der Satzung der Stadt Schöningen über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)	551
220	Bekanntmachung der 15. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Schöningen (Straßenreinigungsgebührensatzung)	552
221	Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Schöningen über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigung)	553
222	Bekanntmachung der Satzung der Stadt Schöningen über die Elternvertretung und den Beirat für die städtischen Kindertagesstätten Schöningen	556
223	Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den Standesamtsbezirk Süd-Elm vom 19.12.2013	561

B. Nichtamtlicher Teil

206.

**Bekanntmachung der
Satzung des Landkreises Helmstedt
über die Festlegung der Schulbezirke der
unter seiner Trägerschaft stehenden allgemein bildenden Schulen**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576), geändert durch das Gesetz vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. Nr. 20/2013 S. 258) i. V. m. § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2013 (Nds. GVBl. Nr. 10/2013 S. 165) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 18.12.2013 die 2. Änderungssatzung beschlossen. Danach gilt folgende Satzung:

§ 1

Schulbezirke für Hauptschulen

Lfd. Nr.	Schulname/Bezeichnung/ Standort	Einzugsbereich (Schulbezirke)
1	2	3
1	Hauptschule Lutherschule Batteriewall 11 38350 Helmstedt	Stadt Helmstedt, Samtgemeinden Nord-Elm und Grasleben
2	Eichendorffschule Eichendorffstraße 7 38364 Schöningen	Stadt Schöningen, Gemeinde Büddenstedt, Samtgemeinde Heeseberg
3	Haupt- und Realschule Königslutter Wilhelm-Bode-Straße 1 38154 Königslutter am Elm - Schulform Hauptschule -	Stadt Königslutter am Elm

§ 2

Schulbezirke für Realschulen

Lfd. Nr.	Schulname/Bezeichnung/ Standort	Einzugsbereich (Schulbezirke)
1	2	3
1	Lademann-Realschule Wilhelmstraße 13 38350 Helmstedt	Stadt Helmstedt, Samtgemeinden Grasleben und Nord-Elm
2	Realschule Schöningen Schützenbahn 26 38364 Schöningen	Stadt Schöningen, Gemeinde Büddenstedt, Samtgemeinde Heeseberg
3	Haupt- und Realschule Königslutter Wilhelm-Bode-Straße 1 38154 Königslutter am Elm - Schulform Realschule -	Stadt Königslutter am Elm

§ 3

Schulbezirke für Oberschulen

Lfd. Nr.	Schulname/Bezeichnung/ Standort	Einzugsbereich (Schulbezirk)
1	2	3
1	Oberschule Lehre Rosinenweg 13 38165 Lehre	Gemeinde Lehre
2	Carl-Friedrich-Gauß-Schule Bahnhofstraße 17 38458 Velpke	Samtgemeinde Velpke

§ 4

Schulbezirke für Gymnasien

Lfd. Nr.	Schulname/Bezeichnung/ Standort	Einzugsbereich (Schulbezirke)
1	2	3
1	Gymnasium Julianum Goethestraße 1a 38350 Helmstedt	Stadt Helmstedt, Samtgemeinden Nord-Elm und Grasleben, Ortsteile Beienrode, Gr. Steinum, Rhode, Rottorf, Schickelsheim, Uhry der Stadt Königslutter am Elm, Gemeinde Bahrdorf, Gemeinde Gr. Twülpstedt mit den Ortsteilen Kl. Twülpstedt, Gr. Sisbeck, Kl. Sisbeck und Papenrode
2	Gymnasium Anna Sophianeum Elmstraße 21 38364 Schöningen	Stadt Schöningen, Gemeinde Büddenstedt, Samtgemeinde Heeseberg, Königslutter am Elm (Kernstadt) mit den Ortsteilen Boimstorf, Bornum, Glentorf, Kl. Steimke, Lauingen, Lem, Ochsendorf, Rieseberg, Rotenkamp, Scheppau und Sunstedt, Gemeinde Dahlum (Landkreis Wolfenbüttel)
3	Gymnasium am Bötschenberg Am Bötschenberg 11 38350 Helmstedt	Kein Schulbezirk - kreisweiter Einzugsbereich

Entsprechend einer Vereinbarung mit der Stadt Braunschweig werden

die Ortsteile

- Boimstorf, Bornum, Glentorf, Rotenkamp und Scheppau

der Stadt Königslutter am Elm wahlweise ebenfalls

sowie die Ortsteile

- Lehre, Essehof und Wendhausen

der Gemeinde Lehre

dem gemeinsamen Einzugsbereich der Braunschweiger Gymnasien zugeordnet.

Entsprechend einer Vereinbarung mit der Stadt Wolfsburg sind

die Ortsteile

- Beienrode, Essenrode, Groß- und Klein Brunsrode und Flechtorf

der Gemeinde Lehre

und die Orte

- Danndorf, Grafhorst, Velpke (einschl. der Ortsteile Meinkot und Wahrstedt) sowie die Ortsteile Rümmer und Volkmarsdorf der Gemeinde Groß Twülpstedt

der Samtgemeinde Velpke

dem gemeinsamen Einzugsbereich der Wolfsburger Gymnasien zugeordnet.

§ 5

Schulbezirk Gesamtschule

Lfd. Nr.	Schulname/Bezeichnung/ Standort	Einzugsbereich (Schulbezirk)
1	2	3
1	Giordano-Bruno-Gesamtschule Schulstraße 18 38350 Helmstedt	Kein Schulbezirk - kreisweiter Einzugsbereich

Entsprechend einer Vereinbarung mit der Stadt Wolfsburg sind die Orte

- Danndorf, Grafhorst, Velpke (einschl. der Ortsteile Meinkot und Wahrstedt) sowie die Ortsteile Rümmer und Volkmarsdorf der Gemeinde Groß Twülpstedt

der Samtgemeinde Velpke und

- die Gemeinde Lehre

dem Einzugsbereich der Heinrich-Nordhoff-Gesamtschule der Stadt Wolfsburg zugeordnet.

§ 6

Schulbezirke für Förderschulen

Lfd. Nr.	Schulname/Bezeichnung/ Standort	Einzugsbereich (Schulbezirke)
1	2	3
1a	Wichernschule Förderschule Schwerpunkt Lernen und Sprache Langer Steinweg 6 38350 Helmstedt	Förderschule Schwerpunkt Lernen: <u>Bis einschließlich Klasse 9 (ohne Vorlaufklassen):</u> Stadt Helmstedt, Samtgemeinde Grasleben, Samtgemeinde Nord-Elm, Gemeinde Bahrdorf, von der Gemeinde Groß Twülpstedt die Ortsteile Groß Sisbeck, Klein Sisbeck, Groß Twülpstedt, Klein Twülpstedt und Papenrode. <u>Klasse 10 (einschließlich Vorlaufklassen):</u> Gesamtes Kreisgebiet ohne Gemeinde Lehre, Orte Velpke, Danndorf, Grafhorst, Ortsteile Rümmer und Volkmarsdorf der Gemeinde Groß Twülpstedt der Samtgemeinde Velpke und Einzugsbereich der Außenstelle Büddenstedt. Förderschule Schwerpunkt Sprache: Gesamtes Kreisgebiet ohne Gemeinden Lehre, Danndorf, Grafhorst und Velpke sowie die Ortsteile Rümmer und Volkmarsdorf der Gemeinde Groß Twülpstedt.
1b	Wichernschule - Außenstelle Büddenstedt - Schulstraße 17 38372 Büddenstedt	Stadt Schöningen, Gemeinde Büddenstedt, Samtgemeinde Heeseberg (Klassen 1 bis 10 einschließlich Vorlaufklassen)
1c	Wichernschule - Außenstelle Königslutter - An der Stadtkirche 4 38154 Königslutter am Elm	Stadt Königslutter am Elm, Gemeinde Lehre (Klassen 1 bis 9 ohne Vorlaufklassen)
2	Rudolf-Dießel-Schule Förderschule Schwerpunkt Geistige Entwicklung Rieseberger Weg 13 38154 Königslutter am Elm	Kreisweit

Entsprechend einer Vereinbarung mit der Stadt Wolfsburg sind die Gemeinden

- Danndorf, Grafhorst, Velpke (einschl. der Ortsteile Meinkot und Wahrstedt) sowie die Ortsteile Rümmer und Volkmarsdorf der Gemeinde Groß Twülpstedt

der Samtgemeinde Velpke einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen der Stadt Wolfsburg zugeordnet.

Entsprechend einer Vereinbarung mit der Stadt Wolfsburg sind die Gemeinden

- Danndorf, Grafhorst, Velpke (einschl. der Ortsteile Meinkot und Wahrstedt) sowie die Ortsteile Rümmer und Volkmarsdorf der Gemeinde Groß Twülpstedt

der Samtgemeinde Velpke und

- die Gemeinde Lehre

dem Einzugsbereich einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Sprache der Stadt Wolfsburg zugeordnet.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2012 in Kraft.

ABl.-Nr. 48 vom 20.12.2013

207.

Öffentliche Bekanntmachung

der Auflösung des Abwasserverbandes Nord-Elm

Die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Nord-Elm hat am 03.12.2013 die Auflösung des Verbandes zum 01.01.2014 beschlossen. Diesen Beschluss habe ich heute gem. § 62 Abs. 1 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der zur Zeit geltenden Fassung genehmigt.

Der Wasserverband Weddel-Lehre ist mit der Abwicklung der Geschäfte gem. § 63 Abs. 1 WVG als Liquidator beauftragt.

Gem. § 62 Abs. 3 WVG werden hiermit eventuell vorhandene Gläubiger des Abwasserverbandes Nord-Elm aufgefordert, ihre Ansprüche bis zum 30.06.2014 beim Wasserverband Weddel-Lehre, Hauptstraße 2b, 38162 Cremlingen, geltend zu machen.

Landkreis Helmstedt
-Abfallwirtschaft, Wasser und Umweltschutz-

Helmstedt, den 18.12.2013

Der Landrat
Im Auftrage

gez. Seeländer

(Seeländer)

ABl.-Nr. 48 vom 20.12.2013

209.

**Bekanntmachung der
2. Änderung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung
in der Stadt Königslutter am Elm
(Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 + 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. Gesetz- u. Verordnungsblatt 2010 S. 576), des § 52 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. Gesetz- u. Verordnungsblatt 1980 S. 359) und des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt 2007 S. 41) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 12. Dezember 2013 folgende Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

Artikel I

In § 5 - Gebührenhöhe - wird die Betragsangabe bei Reinigungsklasse 2 (Winterdienst) von 0,48 € durch die Angaben:

bis	31.12.2013	0,48 €
ab	01.01.2014	0,75 €
ab	01.01.2015	0,50 €

ersetzt.

Artikel II

Diese Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Königslutter am Elm, den 18. Dezember 2013

Der Bürgermeister

gez.

(Hoppe)

(L.S.)

ABl.-Nr. 48 vom 20.12.2013

210.

Bekanntmachung der

1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Helmstedt (Abwassergebührensatzung) vom 01.01.2013

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 28.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Änderung der Abwassergebührensatzung

§ 1 Allgemeines

wird wie folgt neu gefasst:

Die Stadt Helmstedt betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung der Stadt Helmstedt über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung). Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerungsanlage werden nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren erhoben. Die Erhebung und Abrechnung der Schmutzwassergebühren erfolgt durch Dienstleister im Auftrag der Stadt Helmstedt (z. Z. Purena GmbH, Wasserverband Vorsfelde und Umgebung).

§ 4 Gebührensätze

wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) 2,88 €.
- (2) Die Kanalbenutzungsgebühr für die Niederschlagswasserentwässerung (Niederschlagswassergebühr) beträgt je volle 10 m² überbaute und befestigte Fläche jährlich 5,76 €.
- (3) Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen je ½ m³: 12,00 €.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Helmstedt, den 29.11.2013

gez. Schobert

(L.S.)

(Wittich Schobert)
Bürgermeister

211. **Bekanntmachung der Bauleitplanung der Stadt Königslutter am Elm**

1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Königslutter am Elm (FNP1980)

Der Rat der Stadt Königslutter am Elm hat gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) ergangenen Änderungen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 - Hinter dem Sägewerk - zugleich 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 - Kupfermühlenberg - als Satzung beschlossen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 43 des Landkreises Helmstedt, Jg. 66 am 06.11.2013 trat die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 - Hinter dem Sägewerk - zugleich 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 - Kupfermühlenberg in Kraft.

Die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes stellt für den nördlichen Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 - Hinter dem Sägewerk - zugleich 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 - Kupfermühlenberg - statt einer Baumassenzahl von 3 mit der Einschränkung auf Tabakindustrie und im südlichen Bereich eine Geschossflächenzahl von 1 nun im nördlichen Bereich eine Baumassenzahl von 6 und im südlichen Bereich eine Baumassenzahl von 4 dar.

Der Flächennutzungsplan wird gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an den Bebauungsplan angepasst.

Umgrenzung der Berichtigung:

Die räumliche Umgrenzung der o.g. Berichtigung befindet sich zwischen den Straßen Kupfermühlenberg und Gartenweg. Im Westen grenzt das Gelände der Feuerwehr an und östlich befinden sich weitere Gewerbeflächen. Die Größe der Umgrenzung beträgt 6,2 ha. Flurstücke im Bereich Gemarkung Königslutter, Flur 14, Flurstücke 53/7, 541/4, 53/6, 58, 56/2, 57/4, 57/2, 59, 764/4, 1098/1, 52/27, 765.

Auslage im Zimmer 14, Tel. 05353 - 912-146

Die vorstehende Berichtigung liegt im Fachbereich 4 - Bauwesen der Stadt Königslutter am Elm, Niedernhof 7, in dem genannten Dienstzimmer aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; jeder kann über die Inhalte Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Im Rahmen der Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 - Hinter dem Sägewerk - zugleich 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 - Kupfermühlenberg - ist bereits darauf hingewiesen worden, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Königslutter am Elm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei Bebauungsplänen im beschleunigten Verfahren gilt § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wurde hingewiesen.

Königslutter am Elm, den 10.12.2013

Der Bürgermeister

Im Auftrag

gez. Bädekerl

ABl.-Nr. 48 vom 20.12.2013

212. Bekanntmachung der Bauleitplanung der Stadt Königslutter am Elm; hier : 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 – Driebergen 1

Der Rat der Stadt Königslutter am Elm hat gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) ergangenen Änderungen den nachstehenden Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 - Driebergen I - Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich liegt südöstlich des Stadtzentrums von Königslutter am Elm und umfasst eine Fläche von ca. 9,3 ha. Er wird im Süden durch die Straße „Am Driebergen“ (Flurstück 1080/1) und öffentliche Grünflächen (Flurstück 217), im Osten durch öffentliche Grünflächen (Flurstück 218), im Norden durch öffentliche Grünflächen (Flurstück 219), eine Gewässerparzelle der rechten Lutter (Flurstück 216) und im Westen durch die Straße „Am Driebergen“ und einen Fußweg (Flurstücke 755/25, 754/5, 754/7 und 540/3) begrenzt.

Satzungsbeschluss am 12.12.2013
Auslage im Zimmer 14, Tel. 05353 - 912-146

Der vorstehende Bebauungsplan und die Begründung liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Fachbereich 4 - Bauwesen der Stadt Königslutter am Elm, Niedernhof 7, in dem genannten Dienstzimmer aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; jeder kann über die Inhalte Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
- unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Königslutter am Elm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei Bebauungsplänen im beschleunigten Verfahren gilt § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Königslutter am Elm, den 13.12.2013
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Bädekerl

(Bädekerl)

ABl.-Nr. 48 vom 20.12.2013

Stadt Helmstedt
Der Gemeindewahlleiter

Helmstedt, 12.12.2013

213.

Bekanntmachung der Stadt Helmstedt

Übergang eines Sitzes im Ortsrat Emmerstedt

Herr Olaf Redlin hat mit Wirkung vom 01.02.2014 auf seinen Sitz im Ortsrat Emmerstedt verzichtet. Herr Redlin war aufgrund des Wahlvorschlages der CDU am 11.09.2011 über die Listenwahl in den Ortsrat Emmerstedt gewählt worden.

Gemäß § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) habe ich festgestellt, dass der frei gewordene Sitz auf

Herrn Uwe Feder, Am Lehberge 1, 38350 Helmstedt,

übergegangen ist. Herr Feder hat diesen Sitz gem. § 40 NKWG angenommen. Die Ortsratsmitgliedschaft beginnt mit der Feststellung des Orsrates zum Sitzübergang gem. § 52 Abs. 2 NKomVG.

Gez. Junglas

ABl.-Nr. 48 vom 20.12.2013

214.

**Bekanntmachung der
Satzung
über ein besonderes Vorkaufsrecht
an Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich
des geplanten Bebauungsplanes
"Süplingen - Mitte"**

Gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch –BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit geltenden Fassung sowie §§ 10,11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Süplingen in seiner Sitzung am 20. November 2013 nachfolgende Satzung beschlossen.

**§1
Zu sichernde Planung**

Die Gemeinde Süplingen zieht im Bereich *südlich der Bundesstraße 1* städtebauliche Maßnahmen in Betracht. Zur planerischen Vorbereitung dieser Maßnahmen und zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung innerhalb des durch den § 2 bezeichneten Gebiets steht der Gemeinde Süplingen ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

**§2
Räumlicher Geltungsbereich**

1. Das vom Vorkaufsrecht betroffene Gebiet umfasst das Grundstück Gemarkung Süplingen Flur 5, Flurstücke 294/4,295/6,295/10 und 295/11.
2. Die vom Vorkaufsrecht erfassten Grundstücke sind im Lageplan (Anlage zur Satzung) dargestellt. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

**§3
Rechtswirkungen des besonderen Vorkaufsrechts**

Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Gemeinde Süplingen den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

**§4
Inkrafttreten des besonderen Vorkaufsrechts**

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Süplingen, 21. November 2013

**Gemeinde Süplingen
Der Bürgermeister**

gez. Schulze

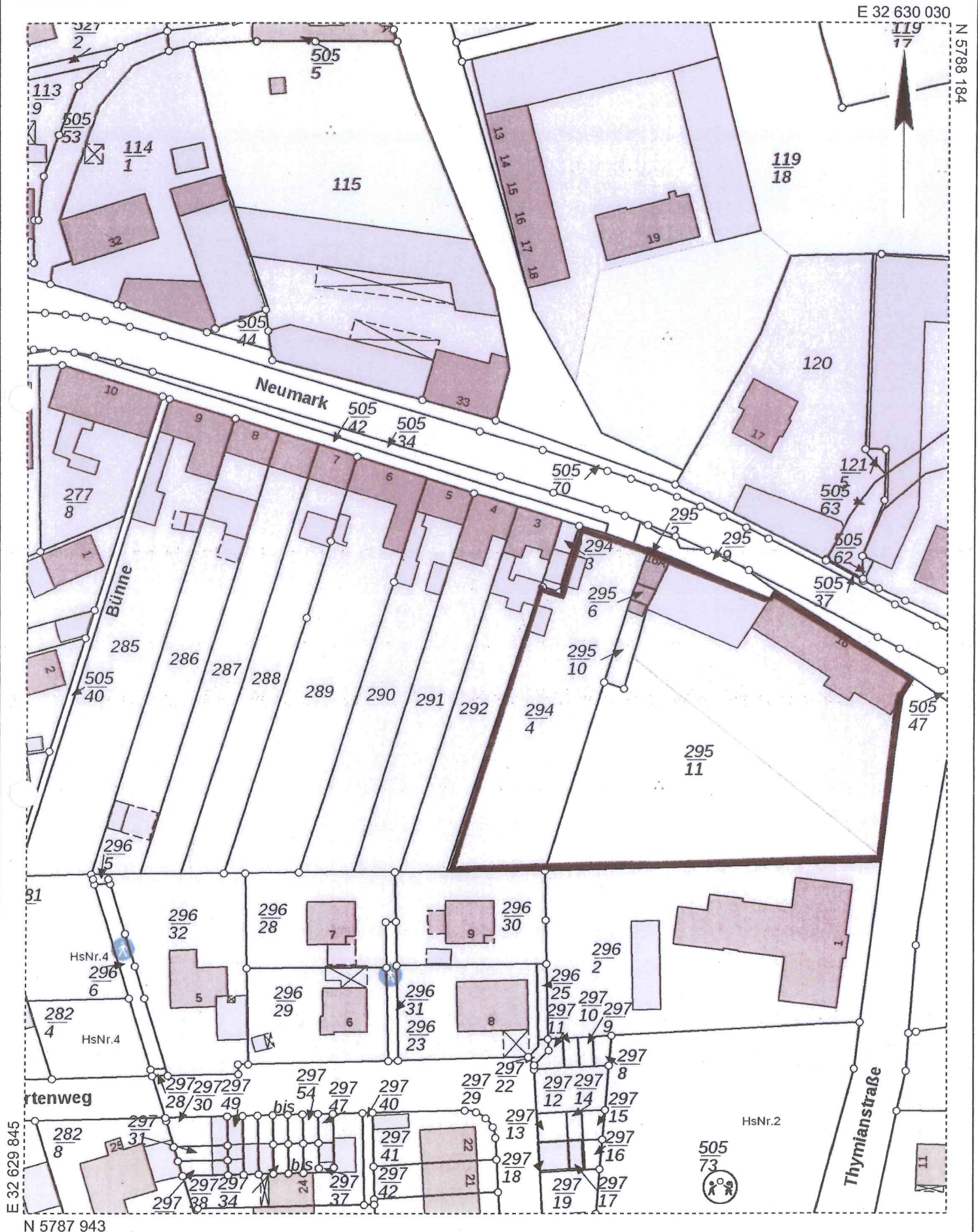
(L.S.)

Harald Schulze

Der Gemeindedirektor

gez. Matthias Lorenz

Matthias Lorenz



215.

Bekanntmachung der

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbsteuer der Gemeinde Süpplingen (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetzes, des § 16 Gewerbesteuergesetz und des § 6 in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Süpplingen in seiner Sitzung am 06.12.2013 folgende Satzung der Gemeinde Süpplingen über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbsteuer (Hebesatzung) beschlossen:

§ 1

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Süpplingen wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundst. A) | 340 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundst. B) | 340 v. H. |

2. Gewerbsteuer

340 v. H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2014.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Süpplingen, 06.12.2013

gez. Matthias Lorenz

(L.S.)

gez. Harald Schulze

(Matthias Lorenz)
Gemeindedirektor

(Harald Schulze)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Neufassung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Nord-Elm

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58, 97 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) und des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes (BestattG) vom 08.12.2005 (GVBl. Nr. 27/2005 vom 16. 12.2005) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Nord-Elm in seiner Sitzung am 25.11.2013 folgende Friedhofssatzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Samtgemeinde Nord-Elm gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- A) in der Gemeinde Frellstedt bestehend aus:
 - a) Fl. 3, Fl. Stck. 78 in Größe von 2502 qm (Eigentum der Kirchengemeinde)
 - b) Fl. 3, Fl. Stck. 77 in Größe von 2502 qm (Eigentum der Gemeinde)
- B) in der Gemeinde Rábke bestehend aus:
 - a) Fl. 1, Fl. Stck. 549 in Größe von 3750 qm (Eigentum der Kirchengemeinde)
 - b) Fl. 1, Fl. Stck. 6/111 in Größe von 2577 qm (Eigentum der Gemeinde)
- C) in der Gemeinde Süpplingen bestehend aus:
 - a) Fl. 8, Fl. Stck. 410/1 in Größe von 371 qm (Eigentum der Gemeinde)
 - b) Fl. 8, Fl. Stck. 95/411 in Größe von 2502 qm (Eigentum der Gemeinde)
 - c) Fl. 8 Fl. Stck. 412 in Größe von 2502 qm (Eigentum der Gemeinde)
 - d) Fl. 8 Fl. Stck. 96/411 in Größe von 2209 qm (Eigentum der Gemeinde)
- D) in der Gemeinde Süpplingenburg bestehend aus:
 - a) Fl. 9, Fl. Stck. 210 in Größe von 7963 qm (Eigentum der Gemeinde)
- E) in der Gemeinde Warberg bestehend aus:
 - a) Fl. 1, Fl. Stck. 126/81 in Größe von 4.777 qm (Eigentum der Gemeinde)
 - b) Fl. 1, Fl. Stck. 126/78 Friedhofskapelle in Größe von 5.803 (teilweise)
(Eigentum der Gemeinde Warberg)
- F) in der Gemeinde Wolsdorf bestehend aus:
 - a) Fl. 7, Fl. Stck. 41/7 in Größe von 2366 qm (Eigentum der Gemeinde)
 - b) Fl. 7, Fl. Stck. 34/3 in Größe von 2919 qm (Eigentum der Gemeinde)

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten der Samtgemeinde Nord-Elm.
- (2) Der als Ratsausschuss nach den Bestimmungen der NKomVG gebildete Ausschuss für den Freizeitpark, die Friedhöfe und Grünanlagen der

Samtgemeinde Nord-Elm befasst sich mit allen den Friedhof betreffenden Angelegenheiten.

- (3) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinden Frellstedt, Rübke, Süplingen, Süplingenburg, Warberg und Wolsdorf waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3 **Bestattungsbezirke**

- (1) Das Gebiet der Samtgemeinde Nord-Elm wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
- a) Bestattungsbezirk für den Friedhof Frellstedt ist die Gemeinde Frellstedt;
 - b) Bestattungsbezirk für den Friedhof Rübke ist die Gemeinde Rübke;
 - c) Bestattungsbezirk für den Friedhof Süplingen ist die Gemeinde Süplingen;
 - d) Bestattungsbezirk für den Friedhof Süplingenburg ist die Gemeinde Süplingenburg;
 - e) Bestattungsbezirk für den Friedhof Warberg ist die Gemeinde Warberg;
 - f) Bestattungsbezirk für den Friedhof Wolsdorf ist die Gemeinde Wolsdorf.
- (2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn
- a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
 - b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 4 **Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einem anderen Verwendungszweck zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Grabstätten/ Urnengrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Grabstätte/Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Grabstätten/Urnengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhe- und Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Samtgemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte/Urnengrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Grabstätten/Urnengrabstätten dem Nutzungsberechtigten oder einem Angehörigen des Verstorbenen, mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Samtgemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätte auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet.

§ 5 **Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für Besucher geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§6 **Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - f) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängenden Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofs, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeit zulassen.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (8) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

§ 8 **Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattung erfolgt regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Beisetzung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
- (5) Leichen dürfen erst nach Ablauf von 48 Stunden seit Eintritt des Todes bestattet werden. Die untere Gesundheitsbehörde kann aus wichtigem Grund Ausnahmen zulassen. Innerhalb von acht Tagen seit Eintritt des Todes sollen Leichen bestattet oder eingeäschert worden sein. Urnen müssen spätestens einen Monat nach Einäscherung beigesetzt werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen anonym unter dem grünen Rasen bestattet.

§ 9 **Särge**

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoff oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Für die Bestattung in vorhandenen Gruften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 10 **Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwälle getrennt sein.

- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör, Grabmale, Fundamente und Einfassungen vorher entfernen zu lassen.
Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente, Einfassungen oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten. Die Durchführung der erforderlichen Arbeiten kann von der Friedhofsverwaltung Fachfirmen überlassen werden. Die Kosten hat ebenfalls der Nutzungsberechtigte zu tragen.

§ 11 **Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei Aschen 20 Jahre.

§ 12 **Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn die gesetzlich geforderte Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde vorliegt. Umbettungen aus einer Grabstätte in eine andere Grabstätte sind innerhalb eines Friedhofes nicht zulässig. § 4 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
In den Fällen des § 25 Abs. 1 Satz 4 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 25 Abs. 2 Satz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in andere Grabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle beantragten Umbettungen sind von einem zugelassenen Bestattungsunternehmen durchzuführen. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 13

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Erdgrabstätten unter dem grünen Rasen
 - b) Erdgrabstätten
 - c) Urnengrabstätten unter dem grünen Rasen
 - d) Urnengrabstätten
 - e) Ehrengrabstätten
- (3) Eine Grabstätte kann eine oder mehrere Grabstellen umfassen.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14

Erdgrabstätten unter dem grünen Rasen

- (1) Erdgrabstätten unter dem grünen Rasen sind für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (Nutzungszeit) des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (2) Grabstätten für Erdbestattungen unter dem grünen Rasen können mit
 - a) einer Trauerfeier am Grabe
 - b) einer Trauerfeier am Grabe und Aufbringen einer Namensplatte auf der Grabstelle
 - c) einer Trauerfeier am Grabe und Aufbringen eines Namensschildes auf einer Stelebelegt werden.

§ 15

Erdgrabstätten

- (1) Erdgrabstätten sind für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Nutzungsrechte werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht kann verlängert werden. Eine Verlängerung ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten an Erdgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gemäß § 4 beabsichtigt ist oder z. B. eine beabsichtigte Neugestaltung des Friedhofes bzw. Feldes dem entgegensteht.
- (3) Erdgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. In jeder Stelle einer Erdgrabstätte dürfen eine Leiche und bis zu 4 Urnen bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein

Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.

- (4) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit der Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen. Sollte sich kein Nutzungsberechtigter innerhalb der Frist bei der Friedhofsverwaltung melden, hat die Friedhofsverwaltung das Recht, das Grab einzuebnen.
- (6) Während der Ruhezeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten
 - b) auf die Kinder
 - c) auf die Stiefkinder
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
 - e) auf die Eltern
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister
 - g) auf die Stiefgeschwister
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb 1 Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Erdgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

- (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (12) Unabhängig von der Rückgabe der Nutzungsrechte kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten die Einebnung der Grabstätte erfolgen.
- (13) Das Ausmauern von Erdgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 16 **Urnengrabstätten**

- (1) Urnengrabstätten unter dem grünen Rasen werden erst im Falle des Todes der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit (Nutzungszeit) zur Beisetzung einer Aschenkapsel abgegeben. Die Beisetzung der Aschenkapsel in einer verrottbaren Schmuckkapsel ist gestattet.
- (2) Urnengrabstätten sind für Urnen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnengrabstätte bestattet werden, darf 4 Urnen nicht überschreiten. Die Beisetzung der Aschenkapsel in einer verrottbaren Schmuckkapsel ist gestattet.
- (3) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnengrabstätten unter dem grünen Rasen
 - b) Urnengrabstätten unter dem grünen Rasen und Aufbringen eines Namensschildes auf einer Stele
 - c) Urnengrabstätten
 - d) Erdgrabstätten gem. § 15 Abs. 3
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Erdgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 17 **Ehrengrabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt der Samtgemeinde Nord-Elm.

§ 18 **Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird.
- (2) Grabstätten unter dem grünen Rasen werden unmittelbar nach der Beisetzung mit Rasen bedeckt.

- a) Auf einer Erdgrabstätte unter dem grünen Rasen nach § 14 dürfen nach der Beisetzung Kränze und Grabgestecke aufgelegt werden. Diese sind spätestens nach zwei Wochen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Auf Antrag kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen. Die Kosten sind durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.
 - b) Die Aufbringung des Namensschildes nach § 14 Abs. 2 Ziff. 3, erfolgt auf einer Stele, die von der Friedhofsverwaltung errichtet wird. Das Namensschild wird von der Friedhofsverwaltung gegen Gebühr vorgehalten und angebracht.. Nach Ablauf der Ruhefrist wird das Namensschild entfernt.
 - c) Grundsätzlich dürfen auf Erdgrabstätten unter dem grünen Rasen keine Blumen, Kränze und kein Grabschmuck aufgelegt, Einfassungen und Grabmale nicht gesetzt sowie Bepflanzungen nicht vorgenommen werden. Blumen, Kränze und Grabgestecke, sowie Grabschmuck sind an den dafür vorgesehenen Stellen abzulegen.
- (3) Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ausgewiesen.
- (4) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Die Bäume dürfen nur aus besonderem Anlass (z.B. Gefahr für die öffentliche Sicherheit) von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

§ 19

Gestaltungsvorschriften für Grabmale und bauliche Anlagen

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 18 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 40 cm bis 80 cm Höhe 12 cm; über 80 cm bis 105 cm Höhe 14 cm; 105 bis 150 cm Höhe 16 cm und über 150 cm Höhe 18 cm.
- (2) Die Größe der Namensplatten für Erdgrabstätten unter dem grünen Rasen gem. § 14 Abs. 2 b wird auf 50 cm x 50 cm festgelegt. Der Abstand der Namensplatten beträgt vom oberen, vom rechten und vom linken Rand je 30 cm. Die Grabplatte ist so zu setzen, dass die Oberkante der Platte nicht über die Rasenfläche hinausragt. Die Mindeststärke dieser Namensplatten hat 6 cm zu betragen. Die Namensplatten dürfen frühestens 12 Monate nach der Bestattung aufgebracht werden.

Bei nachträglicher Absackung der Erdgrabstätte, hat der Nutzungsberechtigte für die kurzzeitige Entfernung der Namensplatte zu sorgen, damit die Friedhofsverwaltung die Absackung ausgleichen kann.

- (3) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dieses aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 20

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.
- (2) Den Anträgen sind beizufügen:
 - a) Der Grabmalentwurf mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
 - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 21

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz,- Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 20. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muß die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 19.

§ 22

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 23

Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 22 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen. Dies gilt jedoch nur, sofern der Nutzungsberechtigte insoweit bei Erwerb der Grabstätte oder Antragstellung im Sinne von § 20 schriftlich sein Einverständnis erteilt hat.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit bei Grabstätten oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale zu entfernen. Geschieht dieses nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal zu verwahren. Grabmale gehen entschädigungslos in das Eigentum der Samtgemeinde Nord-Elm über.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten bzw. Verfügungsberechtigten Angehörigen auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

§ 24

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck, verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich zu entfernen.

- (2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
- (4) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit eine zugelassene Friedhofsgärtnerei beauftragen.
- (5) Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monate nach Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze bleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

§ 25

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte (§ 24 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Der Nutzungsberechtigte wird zusätzlich durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen und gebeten, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen
 - b) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - c) Grabmale beseitigen lassen.
- (2) Im Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, gehen die Grabmale entschädigungslos in das Eigentum der Samtgemeinde Nord-Elm über.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

§ 26

Benutzung der Friedhofskapelle

Die Nutzung der Friedhofskapellen auf den Friedhöfen ist in gesonderter Benutzungsordnung geregelt.

§ 27

Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle) oder am Grabe abgehalten werden.

§ 28

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Jedoch werden alle bisher vorhandenen Erd- und Urnenreihengrabstätten in Erd- und Urnenwahlgrabstätten umgewandelt. Eine Gebührenveranlagung für die Verlängerung des Nutzungsrechtes erfolgt ab Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 oder § 16 Abs. 4 dieser Satzung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 29

Haftung

Die Samtgemeinde Nord-Elm haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Samtgemeinde Nord-Elm nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften der Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 30

Gebühren

Für die Benutzung der von der Samtgemeinde Nord-Elm verwalteten Friedhöfe und ihren Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG Satz 1 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen den Verboten des § 6 Abs. 3 Buchst. a) bis f) handelt.
 - b) entgegen dem Gebot in § 8 Abs. 1 eine Bestattung nicht unverzüglich anmeldet;
 - c) entgegen dem Verbot in § 24 Abs. 7 Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel bei der Grabpflege verwendet;
 - d) entgegen dem Verbot in § 24 Abs. 8 Kunststoffe oder sonstige nichtverrottbare Werkstoffe verwendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann gem. § 10 Abs. 5 Satz 2 NKomVG mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§ 32
Inkrafttreten

Die Friedhofssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 20.12.2007 außer Kraft.

Süplingen, 25.11.2013
Der Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

gez. Lorenz

Lorenz

ABl.-Nr. 48 vom 20.12.2013

217.

**Bekanntmachung der
Neufassung der
Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
in der Samtgemeinde Nord-Elm**

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 97, 98 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), der §§ 1, 2, 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 13 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes (BestattG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Nord-Elm in seiner Sitzung am 25.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebühren**

- (1) Zur Deckung der Kosten für die Unterhaltung, Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe in den Gemeinden Frellstedt, Rábke, Süplingen, Süplingenburg, Warberg und Wolsdorf einschließlich der Friedhofskapellen werden Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen erhoben.
- (2) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben, die der zwangsweisen Beitreibung unterliegen.
- (3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Samtgemeinde Nord-Elm die Entschädigung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 2
Gebührensätze**

- | | |
|--|----------|
| 1. Erdgrabstätten unter dem grünen Rasen gem. § 14 der Friedhofssatzung | 490,00 € |
| 2. Erdgrabstätten gem. § 15 der Friedhofssatzung | |
| a) Für jede Grabstelle | 490,00 € |
| b) Für die Verlängerung des Rechtes an Erdgrabstätten
gem. § 15 Abs. 2 und Abs. 6 der Friedhofssatzung je Grabstelle und Jahr
jedoch höchstens 490,00 € je Grabstelle und Nutzungszeit | 40,00 € |
| 3. Urnengrabstätten unter dem grünen Rasen
gem. § 16 Abs. 1 der Friedhofssatzung | 260,00 € |
| 4. Urnengrabstätten gemäß § 16 Abs. 2 der Friedhofssatzung | |
| a) Für jede Grabstelle | 260,00 € |
| b) Für die Verlängerung des Rechtes an Urnengrabstätten
gem. § 15 Abs. 2 und Abs. 6 i.V.m. § 16 Abs. 4 der Friedhofssatzung
je Grabstelle und Jahr
jedoch höchstens 260,00 € je Grabstelle und Nutzungszeit | 40,00 € |
| c) Für die Gestattung der Beisetzung einer weiteren Urne auf einer
Urnengrabstätte oder auf einer Erdgrabstätte | 120,00 € |

5. Sonstige Gebühren

1.a) Für die Benutzung der Aufbahrungsräume und der Friedhofskapelle einschl. Reinigung, Heizung und Beleuchtung	320,00 €
1.b) Für die Benutzung der Friedhofskapelle Süpplingen einschl. Reinigung, Heizung, und Beleuchtung für Inhaber von Bausteinen dieser Kapelle	90,00 €
2. Für das Ausheben, Zuwerfen und Anhügeln eines Erdgrabes, das Einhängen der Grabmatten, das Einlegen der Tragestricke, und das Auflegen der Kanthölzer, jedoch ohne das Auflegen und Abräumen der Kränze und den Austausch von Boden zur Vorbereitung der Bepflanzung	530,00 €
3. Für das Ausheben, Zuwerfen und Anhügeln eines Urnengrabes, jedoch ohne das Auflegen und Abräumen der Kränze und den Austausch des Bodens zur Vorbereitung der Bepflanzung	160,00 €
4. Für Betrieb und Verwaltung der Friedhöfe einschl. der Einebnung von Grabstätten sowie der Beseitigung von Einfassungen und Grabsteinen je Bestattung	
a) in einer Erdgrabstätte	360,00 €
b) in einer Erdgrabstätte unter dem grünen Rasen mit Namensplatte	440,00 €
c) in einer Erdgrabstätte unter dem grünen Rasen	230,00 €
d) in einer Urnengrabstätte unter dem grünen Rasen	165,00 €
e) einer weiteren Urne in einer vorhandenen Urnengrabstätte oder in einer Erdgrabstätte	180,00 €
5. Für die Gestattung der Errichtung einer baulichen Anlage einschl. der Errichtung eines Denkmals	250,00 €
6. Für die Gestattung zur Aufbringung einer Namensplatte	125,00 €
7. Für den Erwerb und die Aufbringung eines Namensschildes auf einer Stele	175, 00 €
8. Zusätzlicher Pauschbetrag bei Samstags-, Sonntags- und Feiertags – Trauerfeiern mit anschließenden Bestattungen	280,00 €
9. Zusätzlicher Pauschbetrag bei Samstags, Sonntags- und Feiertags – Trauerfeiern	140,00 €

§ 3

Veranlagung

(1) Die Samtgemeinde Nord-Elm erhebt die Friedhofsgebühren durch Gebührenbescheid. Gebührenpflichtig sind die Erben oder der jeweilige Auftraggeber und die Erwerber von Nutzungsrechten.

(2) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Die bisherige Friedhofsgebührensatzung in der Fassung vom 20.12.2007 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Süpplingen, 25.11.2013

gez. Lorenz

(L.S.)

Lorenz

Samtgemeindebürgermeister

218.

**Bekanntmachung der
B e n u t z u n g s o r d n u n g
für die Friedhofskapellen der Samtgemeinde
Nord-Elm**

§ 1

- (1) Die Friedhofskapellen werden von der Samtgemeinde Nord-Elm verwaltet und unterhalten.
- (2) Sie stehen zur Aufnahme der Leichen bis zur Beisetzung oder Überführung an einen anderen Ort und für Begräbnisfeierlichkeiten zur Verfügung. Die DIN „Biologische Arbeitsstoffe beim Umgang mit Verstorbenen“ (BGI 5026) einzuhalten.

§ 2

- (1) Es ist Angelegenheit der Angehörigen, die Überführung der Leichen aus dem Sterbehaus in die Friedhofskapelle zu veranlassen. Die Leiche ist in einem geschlossenen Sarg zu überführen. Wertgegenstände sollen den Leichen vorher von den Berechtigten abgenommen werden. Für Verluste oder Beschädigung haftet die Samtgemeinde Nord-Elm nicht.
- (2) Die Särge werden spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeierlichkeit in den Leichenkammern geschlossen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist es den Angehörigen bzw. mit Zustimmung der Angehörigen gestattet, die Leichen in den Kammern zu sehen.
- (3) Die Leichen der an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen müssen sofort in fest verschlossenen Särgen gebracht und in einer besonderen Leichenkammer aufgestellt werden. Sie dürfen zur Besichtigung durch die Angehörigen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes vorübergehend geöffnet werden. Särge, die von auswärts kommen, bleiben geschlossen.

§ 3

Die Überlassung der Friedhofskapelle für andere Zwecke unterliegt der Entscheidung durch den Ausschuss für den Freizeitpark, die Friedhöfe und Grünanlagen der Samtgemeinde Nord-Elm.

§ 4

Diffamierungen Andersgläubiger sowie propagandistische Äußerungen sind sowohl in der Kapelle als auch auf dem Friedhofsgelände untersagt.

§ 5

Das Ausschmücken der Kapelle und der Leichenkammern in würdiger Weise ist Sache der Bestatter.

§ 6

Falls erforderlich, wird die Kapelle für die Dauer der Begräbnisfeier beheizt.

§ 7

Die Träger hat der Bestatter zu bestellen.

§ 8

Die Reinigung der Kapelle ist Aufgabe der Samtgemeinde Nord-Elm.

§ 9

Die Schlüsselverteilung wird in einem von der Friedhofsverwaltung aufzustellenden Schlüsselverteilungsplan geregelt.

§ 10

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Gebührenordnung für die Friedhofskapellen der Samtgemeinde Nord-Elm maßgebend.

§ 13

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Ordnung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Niedersachsen vom 01.07.1993 (Nds. GVBl. 1993, 175) in den jeweils gültigen Fassungen.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Ordnung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Niedersachsen vom 04. Juli 2011 gültig ab 01.01.2012 in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Bei Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Ordnung kann ein Bußgeld in Höhe von bis zu 10.000,00 € verhängt werden.

§ 14

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Süplingen, 25.11.2013

Der Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

gez. Lorenz

Lorenz

ABl.-Nr. 48 vom 20.12.2013

219.

Bekanntmachung der

Satzung der Stadt Schöningen über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 16 des Gewerbesteuergesetzes und des § 25 des Grundsteuergesetzes in Verbindung mit § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am folgende Satzung der Stadt Schöningen über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Steuersätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 370 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 370 v.H. |

2. Gewerbesteuer	400 v.H.
------------------	----------

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung der Stadt Schöningen über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) vom 20.12.2012 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 1 vom 03.01.2013) außer Kraft.

Schöningen, den 19. Dez. 2013

Stadt Schöningen

Der Bürgermeister

gez. Bäsecke (L. S.)

220.

Bekanntmachung der

15. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Schöningen (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) und des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen sowie des § 1 Abs. 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Schöningen in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 19.12.2013 folgende 15. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Schöningen beschlossen:

Der § 4 (Gebührenhöhe) erhält folgende Fassung:

Die Reinigungsgebühr beträgt in der Reinigungsklasse I (Normalreinigung) 2,88 € jährlich je Meter Straßenfront. Die Reinigungsgebühr beträgt in der Reinigungsklasse II (Winterdienst) 0,36 € jährlich je Meter Straßenfront.

Der § 9 (Inkrafttreten) erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft. Zugleich tritt die Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Schöningen (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 09.12.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 47 vom 27.12.2010) außer Kraft.

Schöningen, den 19.12.2013

Stadt Schöningen

Der Bürgermeister

gez. Bäsecke (L. S.)

ABl. Nr. 48 vom 20.12.2013

221.

Bekanntmachung der

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Schöningen über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (NVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 12 des Nieders. Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) in der Fassung vom 02.03.1998 (Nds. GVBl. S. 127) hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 19.12.2013 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung) beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Schöningen über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 12.12.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 48/2001 vom 28.12.2001) in der Fassung vom 10.11.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 47/2011 vom 08.12.2011) wird wie folgt geändert:

§ 8 „Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren Schöningen“

erhält folgende Fassung:

1. Die nachstehend aufgeführten Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Schöningen erhalten monatlich folgende Aufwandsentschädigung:

- Stadtbrandmeister	123,-- €
- Stellvertreter des Stadtbrandmeisters	61,-- €
- Ortsbrandmeister	
der Ortsfeuerwehr Schöningen	73,-- €
der Ortsfeuerwehr Esbeck	64,-- €
der Ortsfeuerwehr Hoiersdorf	64,-- €
- Stellvertreter des Ortsbrandmeisters	
der Ortsfeuerwehr Schöningen	37,-- €
der Ortsfeuerwehr Esbeck	32,-- €
der Ortsfeuerwehr Hoiersdorf	32,-- €
- Stadtjugendfeuerwehrwart	37,-- €

- Kinderfeuerwehrwart

der Ortsfeuerwehr Schöningen	29,-- €
der Ortsfeuerwehr Esbeck	29,-- €
der Ortsfeuerwehr Hoiersdorf	29,-- €

- Jugendfeuerwehrwart

der Ortsfeuerwehr Schöningen	32,-- €
der Ortsfeuerwehr Esbeck	32,-- €
der Ortsfeuerwehr Hoiersdorf	32,-- €

- Gerätewart

der Ortsfeuerwehr Schöningen	
- Mechanik	47,-- €
- Elektrik	47,-- €
- Atemschutz	47,-- €
der Ortsfeuerwehr Esbeck	32,-- €
der Ortsfeuerwehr Hoiersdorf	32,-- €

- Stadtatenschutzbeauftragter 37,-- €

- Stadtsicherheitsbeauftragter 37,-- €

- Sicherheitsbeauftragter

der Ortsfeuerwehr Schöningen	32,--€
der Ortsfeuerwehr Esbeck	29,-- €
der Ortsfeuerwehr Hoiersdorf	29,-- €

2. Funktionsinhaber, die neben ihrer Funktion eine weitere Funktion wahrnehmen, erhalten die höhere Aufwandsentschädigung voll und die Aufwandsentschädigung für die weitere Funktion zur Hälfte.
3. Für die aufgeführten Funktionsträger gilt § 6 entsprechend.

**§ 9 „Entschädigung an sonstige ehrenamtlich Tätige der Stadt Schöningen“
wird wie folgt geändert:**

1. Der Text nach dem zweiten Spiegelstrich „Leiter der Bücherei des Ortsteiles Esbeck 86,00 €“ wird entfernt.
2. An diese Stelle wird folgender Text eingefügt:
„Leitung der Bücherei Schöningen 100,-- €“.
3. Nach dem dritten Spiegelstrich wird das Wort „Leiter“ durch das Wort „Leitung“ ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese 4. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft.

Schöningen, den 19.12.2013

Stadt Schöningen

gez. Bäsecke (L.S.)

Bäsecke
Bürgermeister

ABl. Nr. 48 vom 20.12.2013

222.

Bekanntmachung der

Satzung der Stadt Schöningen über die Elternvertretung und den Beirat für die städtischen Kindertagesstätten Schöningen

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und des § 10 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2012 (Nds. GVBl. S. 417) hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 19.12.2013 folgende Satzung über die Elternvertretung und den Beirat beschlossen:

§ 1

Zusammensetzung und Aufgaben der Elternvertretung und des Beirates

Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten, Eltern, Öffentlichkeit und Stadt sind Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher zu wählen, Elternrat und Beirat bei den städtischen Kindertagesstätten einzurichten.

§ 2

Gruppensprecherin/Gruppensprecher

- (1) Die Erziehungsberechtigten einer Kindertagesstättengruppe wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit -auf Antrag geheim- für die Dauer eines Kindergartenjahres (01.08. bis 31.07.) eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie *jeweils einen Vertreter*. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt, bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Zur Wahl der Gruppensprecherinnen oder Gruppensprecher werden die Erziehungsberechtigten zu Beginn des Kindergartenjahres mit einer Ladungsfrist von einer Woche von der Trägerin der Kindertagesstätten eingeladen. Die Wahlversammlung wird vom Vertreter der Trägerin der Kindertagesstätte geleitet.
- (3) Die Erziehungsberechtigten sind beschlußfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Vertreter anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit beruft die Trägerin innerhalb von zwei Wochen erneut die Erziehungsberechtigten ein. Diese sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Erziehungsberechtigten. Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben.
- (5) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme. Die für ein Kind abgegebene Stimme ist auch dann gültig, wenn an der Wahlversammlung nur ein Erziehungsberechtigter teilgenommen hat. Obliegt die Erziehung mehrerer, die Kindertagesstätte besuchenden Kinder denselben Erziehungsberechtigten, so haben diese für jedes Kind eine Stimme.

- (6) Gewählt werden kann, wer sich zur Annahme der Wahl bereit erklärt hat. In der Versammlung nicht anwesende Erziehungsberechtigte können nur gewählt werden, wenn ihre schriftliche Einverständniserklärung zur Wahl vorliegt. Beide Elternteile eines Kindes können dem Elternrat nicht gleichzeitig angehören. Kindergartenpersonal ist an der Kindertagesstätte, an dem es tätig ist, nicht wählbar.
- (7) Über die Wahl ist von der Trägerin der Kindertagesstätte eine Niederschrift zu fertigen und von zwei weiteren Erziehungsberechtigten, die an der Wahl teilgenommen haben und nicht in den Elternrat gewählt worden sind, zu unterzeichnen.
- (8) Als Gruppensprecherinnen oder Gruppensprecher scheiden aus:
 - 1. wer auf seine Mitgliedschaft verzichtet,
 - 2. wessen Kind die Kindertagesstätte nicht mehr besucht,
 - 3. wer die Erziehungsberechtigung verliert.

Für einen vor Ablauf der Wahlperiode ausscheidenden Elternvertreter rückt das Ersatzmitglied nach.

- (9) Der Beirat hat die Möglichkeit, abweichende Bestimmungen zu treffen.

§ 3 Elternrat

- (1) Die Gruppensprecherinnen und die Gruppensprecher der städtischen Kindertagesstätte Schöningen bilden einen Elternrat. Er ist Sprachrohr der Eltern und soll ihre Zusammenarbeit fördern. Der Elternrat bildet das Bindeglied zwischen Kindertagesstätte und Elternhaus.
- (2) Die stellvertretenden Gruppensprecherinnen oder Gruppensprecher haben, wenn der Vertretungsfall nicht gegeben ist, Gelegenheit, an den Beratungen des Elternrates ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (3) Der Elternrat ist erstmals innerhalb eines Monats nach der Wahl der Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher von der Trägerin der Kindertagesstätten zu seiner ersten Sitzung einzuladen. Der Elternrat wählt in dieser Sitzung aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit - auf Antrag geheim - eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und deren Vertretung. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt, bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das an Lebensjahren älteste dazu bereite Mitglied leitet die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und zieht bei Bedarf das Los. Beim Ausscheiden der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters sowie der Schriftführerin oder des Schriftführers, sind diese aus der Mitte der Gruppensprecherinnen oder Gruppensprecher neu zu wählen.
- (4) Zu den weiteren Sitzungen wird der Elternrat nach Bedarf von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen. Der Elternrat muß innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn zwei der Mitglieder, die Leiterin oder der Leiter des Kindergartens oder die Trägerin es verlangen. In Eilfällen kann die Frist auf 48 Stunden verkürzt werden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.

- (5) An den Sitzungen des Elternrates können die Leiterin oder der Leiter des Kindergartens, Fachkräfte und Vertreter der Trägerin teilnehmen, sofern der Elternrat nicht beschließt, allein zu tagen.

§ 4

Rechte und Pflichten des Elternrates

- (1) Die Stadt Schöningen soll den Elternräten vor wichtigen Entscheidungen rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der § 6 Abs. 3 S. 2, 3 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (2) Mit der Wahrnehmung der Funktion im Elternrat sind insbesondere die nachfolgenden Aufgaben verbunden:

Nr. 1: Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Elternrates kann regelmäßig Gesprächskontakt zur Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung halten,

Nr. 2: Der Elternrat kann sich über die Gestaltung des Kindergartenalltags, die Zielsetzungen der Förderung, Betreuung und Erziehung der Kinder, die Ausstattung der Einrichtung und die Personalentwicklung sowie über Fragen von allgemeiner Bedeutung für die gesamten Gruppen informieren,

Nr. 3: Der Elternrat kann den Gruppenerzieherinnen und Gruppenerziehern, der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung Wünsche, Anregungen und Vorschläge unterbreiten, ohne, dass dadurch ein Anspruch auf Umsetzung seitens der Kindertagesstätten einhergeht,

Nr. 4: Der Elternrat soll bei Problemen zwischen der Kindertagesstätte und dem Elternhaus vermitteln,

Nr. 5: Der Elternrat soll die Kindertagesstätten bei der Organisation und der Durchführung von Festen und Veranstaltungen unterstützen und kann in Eigeninitiative Feste und Veranstaltungen zugunsten der Kindertagesstätte organisieren und durchführen.

- (3) Für die Durchführung und Organisation von Festen und Veranstaltungen müssen die entsprechenden Haushaltsmittel rechtzeitig angemeldet worden sein beziehungsweise zur Verfügung stehen. Der Elternrat hat diesbezüglich das Einverständnis der Stadt Schöningen einzuholen.

§ 5

Stadtelternrat

- (1) Die Elternräte in der Stadt Schöningen können einen gemeinsamen Stadtelternrat bilden, wenn sich mindestens die Hälfte der Elternräte der in der Stadt Schöningen vertretenen Kindertagesstätten hieran beteiligen. Eine Beteiligung des Stadtelternrates der Stadt

Schöningen an einem Kreiselternrat kann erfolgen, wenn sich mindestens die Stadt- oder Gemeindeelternräte aus der Hälfte der kreisangehörigen Gemeinden daran beteiligen.

- (2) Die erste Sitzung des Stadtelterrates wird innerhalb eines Monats nach der Wahl der Elternvertreter vom Träger der städtischen Kindertagesstätten Schöningen einberufen.
- (3) Die Mitglieder des Stadtelterrates wählen für die Dauer eines Jahres aus ihrer Mitte heraus eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter ist zugleich Schriftführer und lädt zu den folgenden Sitzungen ein.
- (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende leiten die Sitzungen des Stadtelterrates. Der Stadtelterrat soll im Laufe eines Kindergartenjahres mindestens noch ein weiteres Mal zusammentreten. Darüber hinaus ist er einzuberufen, wenn ein Mitglied des Stadtelterrates oder ein Träger der Kindertagesstätten in der Stadt Schöningen dies verlangen.
- (5) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin der Stadt Schöningen und ein weiterer Vertreter der Träger der Kindertagesstätten in der Stadt Schöningen sind berechtigt, an den Sitzungen des Stadtelterrates mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie können im Einzelfall von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

§ 6

Beirat der städtischen Kindertagesstätten

- (1) Für jede städtische Kindertagesstätte wird ein Beirat gebildet.
- (2) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher der einzelnen Gruppen und die/der Elternratsvorsitzende, die Leiterin oder der Leiter sowie eine Fachkraft je Gruppe des Kindergartens sowie Vertreter der Trägerin bilden den Beirat der Kindertagesstätte.
- (3) Wichtige Entscheidungen der Trägerin und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Dieses gilt insbesondere für
 1. die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
 2. die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,
 3. die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
 4. die Öffnungs- und Betreuungszeiten.

Hierzu sowie zur Verwendung von Haushaltsmitteln und zur Regelung der Elternbeiträge in den städtischen Kindertagesstätten kann der Beirat in Eigeninitiative Vorschläge machen. Ein Entscheidungsrecht steht ihm jedoch nicht zu.

- (4) Die Trägerin lädt den Beirat mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Trägerin hat den Beirat unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder des Beirates, die Leitung oder die Trägerin der Kindertagesstätten unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Die Frist kann unter Hinweis in der Einladung in Eilfällen auf 48 Stunden verkürzt werden. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher können sich von ihrem Vertreter vertreten lassen. Die Sitzungen des

Beirates sind nichtöffentlich. Die Vertreterin oder der Vertreter der Trägerin leitet die Sitzungen.

- (5) Die Sitzungen des Beirates finden nach Bedarf statt. Der Beirat ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder oder Vertreter anwesend sind. Er faßt seine Empfehlungen mit der Mehrheit der abgegebenen auf Ja oder Nein lautenden Stimmen, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abgestimmt wird offen durch Handzeichen. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.
- (6) Über die Sitzungen des Beirates sind Sitzungsprotokolle von der Trägerin zu führen. Die Anwesenheitsliste ist Bestandteil des Protokolls, das in der jeweils folgenden Sitzung des Beirates zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 8 Kosten

- (1) Die Mitglieder der Elternräte und des Beirates sind ehrenamtlich tätig. Eine Entschädigung wird nicht gezahlt.
- (2) Dem Elternrat und dem Beirat werden die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Räume, Sachmittel und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Schöningen über die Elternvertretung und Beirat für die städtischen Kindergärten vom 16.06.1993 in der Fassung der Änderung vom 04.11.1993 außer Kraft.

Schöningen, den 19.12.2013

Stadt Schöningen
Der Bürgermeister

gez. Bäsecke (L.S.)

Bäsecke

223.

Bekanntmachung der

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Standesamtsbezirk Süd-Elm vom 19.12.2013

Die Samtgemeinde Heeseberg, Helmstedter Str. 17, 38381 Jerxheim, vertreten durch den Verwaltungsleiter, im Folgenden „SG Heeseberg“ genannt,

die Gemeinde Büddenstedt, Rathausplatz 1, 38372 Büddenstedt, vertreten durch den Bürgermeister, im Folgenden „Gemeinde Büddenstedt“ genannt und

die Samtgemeinde Schöppenstedt, Markt 3, 38170 Schöppenstedt, vertreten durch die Samtgemeindebürgermeisterin, im Folgenden „SG Schöppenstedt“ genannt,

die Samtgemeinde Asse bzw. deren Rechtsnachfolger, Im Winkel 4, 38319 Remlingen, vertreten durch die Samtgemeindebürgermeisterin, im Folgenden, SG Asse“ genannt und

die Stadt Schöningen, Markt 1-2, 38364 Schöningen vertreten durch den Bürgermeister,

schließen gemäß §§ 1 Abs. 1 Nr. 3 u. 5 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der jeweils gültigen Fassung folgende

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Standesamtsbezirk Süd-Elm

§ 1

Beteiligte und Aufgaben

Gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Abs. 3, Abs. 4 S. 1 NKomZG übertragen die Samtgemeinde Heeseberg, die Samtgemeinde Schöppenstedt, die Gemeinde Büddenstedt und die Samtgemeinde Asse die Aufgaben des Personenstandswesens auf die Stadt Schöningen.

§ 2

Verfahren

- (1) Der seit dem 01.04.2009 bestehende Standesamtsbezirk Süd-Elm, entstanden aus den ehemaligen Standesamtsbezirken Jerxheim, Büddenstedt, Schöningen und Schöppenstedt, wird um den ehemaligen Standesamtsbezirk Remlingen, welcher aufgelöst und dessen Aufgaben vom 01.04.2010 bis zum 31.12.2013 vom Standesamtsbezirk Oderwald-Asse übernommen wurden, erweitert. Der Standesamtsbezirk Oderwald-Asse wird mit gesonderter Vereinbarung zum 31.12.2013 aufgelöst und die Aufgaben des ehemaligen Standesamtsbezirkes Remlingen werden zum 01.01.2014 auf den Standesamtsbezirk Süd-Elm übertragen.
- (2) Der Sitz des Standesamtsbezirkes Süd-Elm ist Schöningen. In Remlingen wird eine Außenstelle eingerichtet, die bedarfsgerecht besetzt wird. Die Öffnungszeiten richten sich nach der durch die beteiligten Kommunen getroffenen Nebenabrede zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den Standesamtsbezirk Süd-Elm vom 19.12.2013.

- (3) Die Eheschließungen finden je nach Wunsch der zukünftigen Eheleute in der Schlosskapelle des Schlosses in Schöningen, dem Schloss Schliestedt in Schliestedt oder in den vorhandenen Trauzimmern der beteiligten Gemeinden statt.
- (4) Urkundenanforderungen können bei den Gemeinden weiterhin vorgenommen werden. Die Urkunden werden vom Standesamt Süd-Elm direkt zugesandt. Die für das Standesamt Süd-Elm vereinnahmten Gebühren der Urkundenanforderungen werden monatlich an die Stadt Schöningen überwiesen.

§ 3 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung für den Standesamtsbezirk Süd-Elm nimmt die Stadt Schöningen wahr.

§ 4 Personal

- (1) Das Personal für die Wahrnehmung der Aufgaben des Standesamtsbezirkes wird von den beteiligten Kommunen gestellt.
- (2) Der Umfang beträgt 93 bis höchstens 98 Stunden/ Woche.
- (3) Die Beschäftigten der Samtgemeinde Schöppenstedt und der Gemeinde Büddenstedt werden im Rahmen im Rahmen einer Personalgestellung gem. § 4 Abs. 3 TVöD eingesetzt.
- (4) Die Aufsicht über die persönliche Dienstführung des in Schöningen eingesetzten Personals übt der Bürgermeister der Stadt Schöningen aus.

§ 5 Kostenverteilung

- (1) Die Personalkosten für die gestellten Standesbeamten werden den Gemeinden von der Stadt Schöningen erstattet.
- (2) Bei den Aufwendungen werden Arbeitsplatzkosten z.B. Aufwendungen für Hardware, Arbeitsgerät, Mobiliar, Miete und Nebenkosten sowie Reinigungsleistungen in die Fallpauschale eingerechnet. Die Kosten für die Ausstattung der Außenstelle sowie die Reisekosten richten sich nach der durch die beteiligten Kommunen getroffenen Nebenabrede zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den Standesamtsbezirk Süd-Elm vom 19.12.2013.
- (3) Die Fortbildungskosten für den Standesbeamten in der Samtgemeinde Heeseberg trägt die Samtgemeinde Heeseberg. Die Fortbildungskosten für den Standesbeamten in der Gemeinde Büddenstedt trägt die Gemeinde Büddenstedt.

§ 6 **Umlage**

- (1) Für die Leistung der Aufgaben zahlen die Samtgemeinden Heeseberg, Asse und Schöppenstedt sowie die Gemeinde Büddenstedt der Stadt Schöningen eine Fallpauschale von zunächst 3,52 € pro Einwohner/Kalenderjahr auf Grundlage der Kostenschätzung und in den darauffolgenden Kalenderjahren auf Grundlage der jeweils letzten Abrechnung.
- (2) Zugrunde gelegt wird die Einwohnerzahl nach dem vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie mitgeteilten Stand vom 31.12. des Vorjahres.
- (3) Die Fallpauschale wird jährlich unter Zugrundelegung der tatsächlichen Kosten, nach Vorliegen der Jahresrechnung ermittelt und mit der ersten Abschlagszahlung des Folgejahres verrechnet.
- (4) Auf die jährlich zu leistende Fallpauschale leisten die SG Heeseberg, Asse und Schöppenstedt sowie die Gemeinde Büddenstedt zum 15.02., 15.05, 15.8. und 15.11. jeweils eine Abschlagszahlung in Höhe von 25 v. H.

§ 7 **Dauer der Vereinbarung**

- (1) Die Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen.
- (2) Eine Kündigung kann zum Jahresende mit einjähriger Kündigungsfrist erfolgen.
- (3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (4) Im Falle der Kündigung der Vereinbarung durch eine beteiligte Kommune, bleibt der Standesamtsbezirk Süd-Elm bestehen, die Aufgaben des Personenstandswesens fallen jedoch mit Wirksamkeit der Kündigung an die betreffende Kommune zurück. Nach Ausscheiden einer Personal stellenden Kommune wird der Personalschlüssel in der Weise angepasst, dass der durch die ausscheidende Kommune benötigte Aufwand ihrer Standesbeamtin bzw. ihres Standesbeamten für eigene Personenstandsleistungen entfällt und der durch den Standesamtsbezirk Süd-Elm in Anspruch genommene Anteil im Wege der Personalkostenerstattung durch die verbleibenden Kommunen erstattet wird.
- (5) Eine Kündigung der Vereinbarung durch die Stadt Schöningen hat die Auflösung des Standesamtsbezirks Süd-Elm zur Folge. Die Aufgaben des Personenstandswesens sowie das gestellte Personal fallen dann an die beteiligten Kommunen zurück.
- (6) Liegt ein wichtiger Grund vor, der es für eine der beteiligten Kommunen unzumutbar macht, an der Vereinbarung festzuhalten, besteht jederzeit ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht.
- (7) Die Vereinbarung kann jederzeit im Einvernehmen aller Kommunen aufgelöst werden.

- (8) Änderungen sowie die Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 8
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung evtl. Lücken verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am Nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom 19.03.2009 außer Kraft.

Büddenstedt, **19. Dez. 2013**

gez. Neddermeier (L.S.)

Frank Neddermeier
Bürgermeister

Schöningen, **19. Dez. 2013**

STADT SCHÖNINGEN

gez. Henry Bäsecke (L. S.)

Henry Bäsecke
Bürgermeister

Jerxheim, **19. Dez. 2013**

SAMTGEMEINDE HEESEBERG

gez. Mark-Henry Spindler (L.S.)

Mark-Henry Spindler
Verwaltungsleiter

Schöppenstedt, **19. Dez. 2013**

gez. R. Naumann (L.S.)

Ruth Naumann
Samtgemeindebürgermeisterin

Remlingen, **19. Dez. 2013**

SAMTGEMEINDE ASSE

gez. R. Bollmeier (L. S.)

Regina Bollmeier
Samtgemeindebürgermeisterin

Landkreis Helmstedt
- Kommunalaufsicht -

Genehmigt gemäß § 2 Abs. 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279).

Az.: A/15 11 33

Helmstedt, den 20.12.2013

Der Landrat
Im Auftrage

gez. Jünemann (L.S.)

(Kreisamtsrat)

ABl. Nr. 48 vom 20.12.2013

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Wunderling-Weilbier